

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157; Lohntarifvertrag für die Betriebs- und
Heimarbeiter der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet:
Anlage A, Position 1 a (Schneider mit 3-jähriger Lehr-
zeit) [vom 7.12.1954; 24.4.1956; 28.1.1957]

Leitsatz:

Nur die Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf den
tariflichen Lohn eines "Schneiders mit dreijähriger
Lehrzeit", die sowohl eine dreijährige Schneider-
lehre absolviert haben als auch als Schneider, d.h.
mit Schneiderarbeiten beschäftigt werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 14/59

Urteil des BAG vom 8. Februar 1961

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 14/59

Sa 398/58 Düsseldorf

verkündet

am 8. Februar 1961

bez. Groll,

Regierungsobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

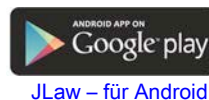
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. Foelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Dr. Krebsbach für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. Oktober 1958 - 6 Sa 398/58 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die bei der Beklagten tätigen Kläger haben das Schneiderhandwerk erlernt und nach einer 3-jährigen Lehrzeit die Gesellenprüfung abgelegt. Sie sind Mitglieder der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, während die Beklagte dem Verband der Bekleidungsindustrie angehört. Die Kläger erhalten einen Lohn, der der Position 10 (Näherinnen - Stickerinnen) des Lohntarifvertrags für die Betriebs- und Heimarbeiter der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet (LTV) entspricht.

Die Kläger sind der Ansicht, ihnen stehe ohne Rücksicht auf die Art ihrer Beschäftigung der Lohn für Schneider mit 3-jähriger Lehrzeit gemäß Position 1 a LTV zu. Sie verlangen für jeweils verschiedene Zeiträume in der Zeit zwischen Januar 1956 und Februar 1958 den Differenzbetrag zwischen den Löhnen gemäß Position 10 und Position 1 a LTV und haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger

B	,	H	705,75 DM
B	,	J	58,66 DM
B	,	P	1.377,06 DM
H	,	S	319,51 DM
L	,	G	501,34 DM
L	,	S	378,04 DM
S	,	H	385,57 DM
S	,	A	718,88 DM
S	,	W	979,16 DM
S	,	J	474,90 DM

zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie vertritt den Standpunkt, die Kläger würden richtig entlohnt, weil sie keine Schneiderarbeiten, sondern Näharbeiten ausführten.

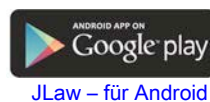
Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 8. Oktober 1958 die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstreben die Kläger weiterhin die Verurteilung der Beklagten, während diese um Zurückweisung der Revision bittet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Der Lohntarifvertrag für die Betriebs- und Heimarbeiter der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet, der im Klagezeitraum in den Fassungen vom 7. Dezember 1954, 24. April 1956 und 28. Januar 1957 für das Arbeitsverhältnis der Kläger galt, dessen hier in Betracht kommenden Bestimmungen aber stets denselben Wortlaut hatten, führt in seiner Anlage A unter Position (Pos.) 1 a, 1. Fallgruppe "Schneider mit 3-jähriger Lehrzeit" auf. Entgegen der Ansicht der Revision ist dem Berufungsgericht darin beizupflichten, daß die Merkmale dieser Tarifposition nicht schon dann erfüllt sind, wenn der einzureihende Arbeitnehmer eine 3-jährige Schneiderlehre aufzuweisen hat, gleichviel welches seine Tätigkeit im Betriebe ist, sondern erst dann, wenn er auch Schneiderarbeiten ausführt.

Zwar erscheint es, wenn man diese Tarifvorschrift für sich allein betrachtet, ihrem Wortlaut nach nicht als ausgeschlossen, dem Wort "Schneider" nicht die Bedeutung eines Tätigkeitsmerkmals beizumessen, sondern darin lediglich eine Berufsbezeichnung zu sehen und das Vorhandensein der geforderten Ausbildung für die einzige Voraussetzung einer Einreihung in die 1. Fallgruppe der Pos. 1a zu halten, wie die Revision will. Bei der Auslegung einer Tarifnorm als einer Willenserklärung der Tarifvertragsparteien ist aber nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften, sondern es ist der wirkliche Wille zu erforschen (§ 133 BGB), wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt; gegebenenfalls ist der Tarifvertrag selbst gemäß § 157 BGB nach dem Erfordernis von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen.

Betrachtet man unter diesen Gesichtspunkten das Lohntarifschema der Anlage A zum LTV, so ergibt sich, daß mit "Schneider" in der 1. Fallgruppe der Pos. 1 a nicht nur der Beruf bezeichnet werden sollte. In der Anlage A sind nämlich außer dieser Position noch eine ganze Anzahl von Lohn-

- 4 -



- 4 -

gruppen enthalten, die die Berufe ohne Anführung einer Tätigkeit nennen, so z.B. Pos. 7 (Pauserinnen), Pos. 12 (Kleberinnen, Schweißerinnen, Wäscherinnen, Packerinnen, Lagenzieherinnen), Pos. 13 (Abzeichnerinnen, Ausgeberinnen, Teilerinnen, Legerinnen, Stemplerinnen), Pos. 14 (Springerinnen). Demgegenüber bringen andere Lohngruppen, wie etwa die Pos. 4 (Bügler), Pos. 6 (Einrichterinnen), Pos. 9 (Musternäherinnen), Pos. 10 (Näherinnen, Stickerinnen), Pos. 11 A (Presserinnen, Plätterinnen, Manglerinnen) u.a.m. bis in die Einzelheiten gehende Angaben über die jeweils in Betracht kommenden Tätigkeiten. Würde man entsprechend der von der Revision zur Pos. 1 a, 1. Fallgruppe, vertretenen Ansicht folgerichtig nun auch in der Benennung der Arbeitnehmergruppen in den zuerst angeführten Tarifpositionen nicht mehr als eine Berufsbezeichnung sehen, dann wäre nur bei Lohngruppen der letztgenannten Art, nicht aber bei den übrigen die Ausübung einer jeweils entsprechenden Tätigkeit Voraussetzung für eine Eingruppierung. Es könnte also z.B. eine Arbeitnehmerin, die von Beruf Pauserin ist, auch ohne entsprechende Arbeit allein auf Grund ihres Berufs die im Tarif vorgesehene Entlohnung verlangen, hingegen z.B. eine Büglerin erst, wenn sie in dieser Eigenschaft Verwendung findet. Daß eine solche, durch keine sachliche Erwägung zu rechtfertigende unterschiedliche Behandlung der vom LTV erfaßten Arbeitnehmer dem Willen der Tarifvertragsparteien entspreche, kann mangels jeglichen Anhalts dafür im Tarif nicht angenommen werden. Daher ist die Benennung der einzelnen Arbeitnehmergruppen auch bei denjenigen Tarifpositionen, die eine nähere Beschreibung der Tätigkeit nicht enthalten, als die Aufstellung eines Tätigkeitsmerkmals und zwar des Inhalts aufzufassen, daß Voraussetzung für eine Einreihung in die Lohngruppe eine dem jeweils angeführten Beruf entsprechende Tätigkeit ist. Soweit die Gruppen der Anlage A zum LTV die in Betracht kommenden Arbeiten genauer angeben, findet das, wie aus dem Aufbau der Gruppen erhellt, seinen Grund allein in der unterschiedlichen Schwierigkeit der innerhalb der einzelnen Positionen anfallenden Arbeiten und der damit zusammenhängenden Notwendigkeit, die Lohnhöhe entsprechend abzustufen.

Daß hiervon abweichend bei "Schneidern mit 3-jähriger Lehrzeit" keine entsprechende Tätigkeit gefordert werden soll-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

te, kann der Revision nicht zugegeben werden. Wäre beabsichtigt gewesen, allein diese Arbeitnehmergruppe ohne Rücksicht auf die Art ihrer Verwendung nach Pos. 1 a, 1.Fallgruppe, zu entlohnen, etwa deshalb, weil ihre Abwanderung in andere Berufe verhindert werden sollte und sie im Betriebe vielseitig verwendbar sind, wie die Kläger vorgebracht haben, dann hätte das im Tarif eindeutig zum Ausdruck gebracht werden können und müssen. Entgegen der Ansicht der Revision ist das nämlich nicht schon daraus zu entnehmen, daß in der 2.Fallgruppe der Pos. 1 a bei denjenigen Arbeitnehmern, die sich in 5-jähriger praktischer Arbeit das fachliche Können eines gelernten Schneiders angeeignet haben, die Beschäftigung mit Schneiderarbeiten ausdrücklich als Voraussetzung für die Gleichstellung mit gelernten Schneidern hinsichtlich des Lohnes aufgeführt ist, während dieses Tätigkeitsmerkmal in der 1.Fallgruppe fehlt. Denn die Gleichstellung sollte offensichtlich gerade deswegen erfolgen, weil diese Arbeitnehmer dasselbe leisten wie gelernte Schneider, nämlich Schneiderarbeit. Für die Ansicht der Revision spricht auch nicht, daß die Pos. 10, nach der die Kläger bezahlt werden, nur Näherinnen, aber keine Näher kennt. Wenn auch der LTV die dort aufgeführten Arbeiten als solche betrachtet haben mag, die regelmäßig von Näherinnen verrichtet werden, so folgt daraus jedoch noch nicht, daß mit solchen Arbeiten betraute gelernte Schneider nach Pos. 1a zu bezahlen sind.

Da die Kläger unstreitig die in Pos.1 a, 1.Fallgruppe, verlangte Ausbildung besitzen, ist also allein entscheidend, ob sie auch Schneiderarbeiten ausführen. Gerade das verneint aber das Landesarbeitsgericht. Denn, wie sich aus den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsurteils ergibt, verrichten die Kläger keine Schneiderarbeiten, sondern Näharbeiten, i.S. der Pos. 10 der Anlage A zum LTV. Der geltend gemachte Anspruch steht daher den Klägern nicht zu.

- 6 -



- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO;
eines Ausspruches gemäß § 100 Abs. 1 ZPO bedurfte es im
Urteil nicht.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Hense

Dr. Krebsbach

